



Kulturrecht ohne Rechtskultur.

Kulturgüter. Trotz des massiven Widerstands aus der Kunstszene hat am 5. August 2016 Bundespräsident Gauck eine Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes unterzeichnet. Die Konsequenzen für alle Beteiligten sind unabsehbar. Auf Sammler, Händler und auch Museen kommen schwierige Zeiten zu. Tilman Kriesel, Vorstand des Kunstsammler e.V. und Kunstberater (oben), gibt Antworten auf die drängendsten Fragen.

„Stellen Sie sich vor, Ihre Familie ist im Besitz einer frühen Arbeit der klassischen Moderne, älter als 75 Jahre und mutmaßlich wertvoller als 300 000 Euro“, erläutert Tilman Kriesel, Vorstand des Vereins der Kunstsammler: „Möchten Sie nun Ihr Bild an Ihren Zweitwohnsitz in Südfrankreich bringen, ist dafür eine Genehmigung der Kulturbehörde nötig.“

Willkommen in Absurdistan.

Mit dem neuen Kulturgutschutzgesetz versucht der Gesetzgeber, den Maßstab für den unbestimmten Begriff „national

wertvolles Kulturgut“ neu zu definieren und verfügt damit, welches Werk international gehandelt werden darf und welches in Deutschland zu verbleiben hat. Weil der Gesetzgeber weiß, dass die Definition „identitätsstiftend“ juristisch nicht belastbar ist, hat er Alters- und Wertgrenzen von Kulturgütern unterschiedlichster Kategorien festgesetzt. In allen Fällen, bei denen beide Grenzen überschritten werden, muss nun überprüft werden, ob ein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt. „Mit einem

Handstreich wird privater Besitz unter staatliches Interesse gestellt und nebenbei privates Eigentum dem internationalen Handel entzogen“, kritisiert Kriesel, der selbst aus einer Sammlerdynastie, der Sprengel-Familie, stammt.

Nach welchen Kriterien die neue Gesetzgebung Anwendung findet, ist allerdings noch völlig unklar. „Wertvolle Kulturgüter“ können alle Kunstgegenstände sein, die für das kulturelle Erbe und die kulturelle Zukunft Deutschlands eine herausragende Bedeutung haben. Es kann sich um Artefakte wie Münzen, Möbel, Schriften oder auch Oldtimer handeln, die das Gedächtnis der Kulturnation Deutschland ausmachen. Oder um ein berühmtes Gemälde Spitzwegs und das Original einer Partitur Johann Sebastian Bachs. Selbst ein Nachlass oder eine komplette Sammlung können unter Schutz gestellt werden, und zwar auch dann, wenn Alters- und Wertgrenzen nicht bei jedem Werk überschritten werden. Erleichterungen gelten für Werke zeitgenössischer Künstler, die selbst eine Einstufung ihrer Arbeiten als identitätsstiftend untersagen dürfen – gültig allerdings nur zu Lebzeiten.

„Dabei ist nicht die deutsche Nationalität des Erschaffenden maßgeblich, sondern die Bedeutung eines Kulturguts für die deutsche Geschichte“, macht Kriesel klar und folgert: „Es bleibt nun abzuwarten, welche Interessen mit dem immensen Verwaltungs- und Kostenaufwand hier verfolgt werden. Der Finanzminister jedenfalls dürfte die Gesetzgebung in Hinblick auf eine zu erwartende zukünftige Vermögensabgabe mit Interesse verfolgen.“

„Von einem Kulturgutschutzgesetz kann keine Rede sein“, resümiert Kriesel, „hier geht es um nicht weniger als die Freiheit der Kunst und eine Verantwortung den Künstlern gegenüber, die in letzter Konsequenz die Leidtragenden sein werden.“

Der deutsche Kunsthandel sei bereits durch die hiesige Mehrwertsteuer, das Folgerecht und die Abgaben an die Künstler-sozialkasse im internationalen Vergleich stark benachteiligt – für viele Händler werde das Kulturgutschutzgesetz zu einer nicht mehr abzufedernenden Belastung. Sie verlagern ihre Aktivitäten endgültig ins Ausland, letztlich zum Nachteil der deutschen Künstlerförderung.

Nachweislich sind auch Sammler mit hochwertiger Kunst bereits aus Deutschland abgewandert, um den Folgen des Gesetzes durch Vorgriff zu entgehen. Schätzungen der Werte belaufen sich bereits auf Summen von zwei bis drei Milliarden Euro. Bedeutende Sammlungen wurden aus den Museen abgezogen und zugesagte Leihgaben für Ausstellungen den Museen

verweigert. Die Transporter der Kunstspeditionen sind ausgebucht, die Lager im Ausland gut gefüllt.

„Perfide ist, dass die Kulturstaatsministerin den Sammlern und Händlern ihrerseits Panikmache unterstellt. Wenn alles nicht so folgenreich wäre, wie es die Kritiker formulieren, dann hätte der Gesetzgeber auch schlicht die alten Regelungen beibehalten können“, konstatiert Tilman Kriesel.

Eine besondere Pointe erhielt die Geschichte um das neue Gesetz durch die Brexit-Entscheidung. Tritt Großbritannien wirklich aus der EU aus, werden für Sammler die unterschiedlichen Wert- und Altersgrenzen für Ausfuhren aus der EU und innerhalb der EU wichtig (Details auf Seite 79). Sie ermöglichen es, Kulturgüter jetzt noch nach Großbritannien auszuführen, die den EU-Binnenmarkt nicht mehr verlassen dürften. Ist der Brexit vollzogen, befinden sich diese dann automatisch im EU-Ausland. Es sind keine prophetischen Gaben nötig, vorherzusagen, dass künftig noch mehr Kunstgegenstände Richtung London transportiert werden. Tilman Kriesel beantwortet für private wealth die wichtigsten Fragen von Sammlern.

private wealth *Wie wird die Prüfung der Ausfuhrgenehmigung konkret ablaufen, wenn die Werke über beiden Grenzwerten liegen?*

Tilman Kriesel Die Entscheidung darüber treffen die jeweils obersten Behörden für Kultur des Bundeslandes, in dem die Werke registriert sind. Die nötigen Verwaltungsverfahren müssen allerdings noch formuliert werden und auch ein gesetzlich verfügbares Internetportal muss noch errichtet werden. Die Einschätzung, ob ein Kulturgut national wertvoll ist, kann je nach Bundesland anderes bewertet werden. Die Entscheidung muss innerhalb von zehn Arbeitstagen fallen, wobei das nötige Personal dafür bislang auch noch nicht rekrutiert und entsprechend instruiert wurde.

pw *Was passiert, wenn die Ausfuhrgenehmigung versagt wird?*

TK Werden die Alters- oder Wertgrenzen nicht erreicht, kommt es zu keinem Genehmigungsverfahren – die Kulturgüter dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden. Sind beide Grenzen überschritten, prüfen die Kulturbehörden in einer Art Schnellverfahren – nach dem Gesetz innerhalb von zehn Tagen –, ob das infrage stehende Kulturgut als national wertvoll für eine Listung in Betracht kommt. Wenn nicht, wird die Ausfuhrgenehmigung erteilt.

Haben die Kulturbehörden Zweifel, kommt es zur Einleitung eines Listungsverfahrens, bei dem eine zuständige Sachverständigenkommission und in der Regel auch externe



Sachverständige hinzugezogen werden. Für dieses Verfahren sind im Gesetz sechs Monate angesetzt. Kommt die Kulturbehörde bis dahin nicht zu einer Entscheidung, gilt die Exportgenehmigung als erteilt.

pw *Ist eine temporäre Ausfuhr möglich?*

TK Ja. Nach Auffassung des Gesetzgebers gibt es eine leicht zu erreichende Genehmigung zur temporären Ausfuhr. Voraussetzung hierfür soll lediglich sein, dass durch den Sammler eine unbeschädigte und fristgerechte Rückkehr des Gegenstands gewährleistet wird. Die Genehmigung ist in dem Bundesland zu beantragen, in dem das bedeutende Kulturgut eingetragen ist beziehungsweise in dem es sich nach dem Belegenheitsprinzip befindet. Das ist wichtig, lässt es Sammlern doch Wahlmöglichkeiten, wenn sich mit der Zeit einmal eine Erfahrung mit der unterschiedlichen Anwendung durch die 16 Bundesländer herausgestellt hat.

pw *Können sich Sammler vorbeugend attestieren lassen, dass es sich bei bestimmten Gegenständen nicht um national wertvolles Kulturgut handelt?*

TK Das ist möglich. Eigentümer eines Kunstwerks können sich durch die zuständige Landesbehörde ein sogenanntes Negativattest ausstellen lassen. Sammler und insbesondere auch Auktionshäuser können sich so vor einem geplanten Verkauf bescheinigen lassen, dass das Kulturgut nicht „national wertvoll“ ist. Ungeachtet dessen wird aber für zahlreiche Kategorien zusätzlich ein Nachweis über die Herkunft des Kunstgegenstands verlangt, womit die Ausfuhr letztendlich erst genehmigt wird. Dadurch soll der illegale Handel mit Raubkunst unterbunden werden, was grundsätzlich auch im Sinne des seriösen Kunsthandels ist.

pw *Was ändert sich bei der Einfuhr von Werken, die im Ausland lagern?*

TK Auch die Einfuhrkontrolle für Kulturgüter in umgekehrter Richtung nach Deutschland wird verschärft. Sammler, die bereits erworbene Werke aus dem Ausland ins Land holen wollen, müssen jeweils die Ausfuhrgenehmigung des Herkunftsstaats vorlegen können. Sammlern, Handel und Museen wird damit mitunter eine komplexe Prüfung der rechtmäßigen Ausfuhr aus dem Herkunftsland abverlangt.

pw *Wie wird künftig mit Leihgaben privater Sammler an Museen verfahren?*

TK Alle Bestände öffentlicher Museen und Sammlungen unterliegen jetzt pauschal einem Abwanderungsschutz. Das gilt

Tilman Kriesel: „Das Gesetz schützt Kulturgüter nicht.“

auch für Leihgaben von privaten Sammlern, die allerdings der Gleichstellung ihrer Leihgaben mit den sonstigen öffentlichen Beständen ausdrücklich zustimmen müssen. Jedenfalls endet eine Gleichstellung mit dem Ablauf des Leihvertrags.

pw Was ändert sich für internationale Leihgeber?

TK Sie sollen nach dem Willen des Gesetzgebers ihre Werke auch weiterhin nach Deutschland schicken können und müssen dabei nicht fürchten, ihre Leihgaben könnten hier beschlagnahmt oder in die Kulturgutlisten der Länder eingetragen werden. Entsprechende verbindliche Zusagen sollten sich die Sammler im Zweifelsfall vorab einholen.

pw Welche Strafen drohen Sammlern, die gegen das Gesetz verstoßen?

TK Es geht um hohe Schadenersatzansprüche und spürbare Bußgelder bis hin zur Einstufung als strafbare Handlung mit entsprechenden Sanktionen. Um den illegalen Handel mit bedeutenden Kulturgütern zu erschweren, wurden auch neue Sorgfaltspflichten vor allem für den Kunsthandel im Gesetz

definiert. Bevor ein Verkäufer, Sammler oder Händler Kulturgut auf den Markt bringt, hat er dessen legale Herkunft, die rechtmäßige Einfuhr sowie seinen rechtmäßigen Erwerb zu prüfen. Das dürfte eine Herausforderung für manchen Sammler sein – was am Beispiel historischer Münzen eindrucksvoll zu belegen ist.

pw Gibt es noch Möglichkeiten, das Gesetz zu ändern?

TK Als Kunstsammler-Vereinigung setzen wir uns nachdrücklich für die freiheitlichen Werte der Kunst ein – mehr denn je! Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist die Sache noch nicht gelaufen, schon nach zwei Jahren findet eine Evaluierung des Bürokratie- und Finanzaufwands statt. Fünf Jahre nach der Verabschiedung wird das Gesetz noch einmal komplett einer Evaluierung unterzogen. Es ist zu erwarten, dass die Bundesländer, die dem Gesetz trotz großer Bedenken zugestimmt haben, die Entwicklungen genau beobachten. □

Autor: Dr. Florian Mercker

Alters- und Wertgrenzen für die Ausfuhr von Kulturgut.

	Ausfuhr aus dem EU-Binnenmarkt		Ausfuhr aus Deutschland innerhalb der EU	
	Alter (in Jahren)	Wert (in Euro)	Alter (in Jahren)	Wert (in Euro)
Archäologische Gegenstände	100	0	100	0
Teile von Denkmälern	100	0	100	0
Bilder und Gemälde	50	150000	75	300000
Aquarelle, Gouachen, Pastelle	50	30000	75	100000
Mosaik	50	15000	75	50000
Original-Radierungen, -Stiche, -Serigrafien, -Litografien	50	15000	75	50000
Bildhauerkunst	50	50000	75	100000
Fotografien	50	15000	75	50000
Handschriften, Landkarten, Partituren	50	0	75	50000
Bücher	100	50000	100	100000
Gedruckte Landkarten	200	15000	200	30000
Archive	50	0	50	50000
Verkehrsmittel	75	50000	150	100000
Sonstige Antiquitäten	50-100	50000	100	100000
Alle anderen Antiquitäten	über 100	50000	100	100000
Sammlungen*	keine Altersgrenze	50000	keine Altersgrenze	100000

* zoologisch, botanisch, mineralogisch, anatomisch, historisch, von paläontologischem, ethnografischem oder numismatischem Wert.

Quelle: Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Übersicht nach § 24 des Kulturgutschutzgesetzes (KSGSG).